

**Gebührensatzung  
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen  
der Gemeinde Michelsneukirchen  
vom 14.10.2008**

---

Aufgrund von Art. 2 und 8 Kommunalabgabengesetz erlässt die Gemeinde Michelsneukirchen folgende Satzung:

**§ 1  
Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
- a) eine Grabgebühr (§ 4)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

**§ 2  
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
  - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

**§ 3  
Entstehen und Fälligkeit der Gebühr**

- (1) Die Gebühr entsteht
- a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
  - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
  - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
  - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

## **§ 4 Grabgebühren**

(1) Die Grabgebühr beträgt

für ein Einzelgrab pro Jahr	24,- €
für ein Doppelgrab pro Jahr	30,- €
für ein Dreifachgrab pro Jahr	50,- €
für ein Urnengrab pro Jahr	24,- €

Sie ist auf die Dauer der Ruhefrist (15 Jahre) im voraus zu entrichten.

- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gelten die in Absatz 1 genannten Jahresbeträge entsprechend. Die Mindestdauer für eine Verlängerung beträgt 5 Jahre.
- (3) Für die Erstellung der Fundamente für Grabmäler ist einmalig ein Pauschalbetrag von 105,- € pro Grabstätte zu entrichten. Zutreffend ist dies für alle Gräber im Friedhof in Dörfling sowie für Grabplätze im Erweiterungsbereich des Friedhofes in Michelsneukirchen.
- (4) Für die Erstellung der Urnengräber (Gedenkplatte, Einfassung, Räumen nach Ablauf der Ruhezeit usw.) im Neuen Friedhof in Michelsneukirchen ist zusätzlich ein einmaliger Pauschalbetrag von 500,- € pro Urnengrabstätte zu entrichten. Bei einer Anonymen Urnenbestattung in einem gesonderten Bereich des Friedhofs beträgt der zusätzliche einmalige Pauschalbetrag lediglich 100,- €.

## **§ 5 Bestattungsgebühren**

(1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt:

für ein Urnengrab	140,- €
für ein Kindergrab	205,- €
für sonstige Gräber	380,- €
Zuschlag für Tieferlegungen	100,- €

(2) Die Gebühr für die Benutzung und die Betreuung des Leichenhauses beträgt:

in Michelsneukirchen	82,- €
in Dörfling	52,- €

## **§ 6 Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebührenberechnung für die Ausgrabung und Umbettung einer Leiche sowie für sonstige in den §§ 4 und 5 nicht erfasste Leistungen erfolgt nach Zeitaufwand. Bei der Umbettung einer Leiche während der Ruhefrist wird zum Lohnaufwand hinzu ein Zuschlag von 10 % erhoben.
- (2) Bei Leichenöffnung im Leichenhaus ist für die Benützung des Sektionsraumes eine Gebühr von 50,- € zu entrichten.
- (3) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden besondere Entgelte erhoben, die sich nach dem tatsächlichen Aufwand richten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Michelsneukirchen, 14.10.2008  
Gemeinde Michelsneukirchen

Blab  
1. Bürgermeister